

erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 18 Abs. 1 und 2 der Studienordnung zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch den Geschäftsbereich Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

(5) Im Falle einer mündlichen und/oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen bis zu einer vollen Notenstufe (1,0) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Gehen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

Anlage 6

Bekanntmachung von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

Einrichtung:

Lehrveranstaltung:
(evt. Begleitvorlesung):

Vorlesungsplan: Termin, Ort, Zeit, Dozenten, Themen, Gruppen, Gruppengröße (evt. Anlage beifügen)

Verantwortliche/r (+ E-Mail):

Anmeldung zur Veranstaltung (sofern neben der zentralen Online-Anmeldung eine Anmeldung in den Einrichtungen zu einzelnen Gruppen, Terminen etc. erforderlich ist):

Einführungsveranstaltung bzw. erster Veranstaltungstermin:

Letzter Veranstaltungstermin:

Art der Erfolgskontrolle:

Kriterien zur Erlangung des Leistungsnachweises:

Prüfungstermin:

Nachprüfung (Art und Termin):

Modalitäten der Scheinausgabe:

Letzte Aktualisierung:

Unterschrift der Leiterin / des Leiters
der Unterrichtsveranstaltung

Artikel II

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 28. Januar 2004 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. März 2009

Der Wissenschaftliche Vorstand
der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. R. U r b a n

3048.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach)

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 9/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Weitere Prüfungsformen
- § 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs folgende Voraussetzungen erfüllen:

Fachspezifische Anforderungen
Ausländische Studierende müssen ihre Deutschkenntnisse vor Beginn des Studiums durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ auf mindestens der Stufe II oder durch entsprechende Äquivalente nachweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Nebenfachstudiengang 36 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehreveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus dem Prüfungsamt des Fachbereichs II ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder

der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzel-

nen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7
Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache dauern mündliche Prüfungen mind. 15, max. 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten höchstens zwei Wochen.

§ 9
Praktische Prüfung

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind keine praktischen Prüfungen zulässig.

§ 10
Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind keine weiteren Prüfungsformen zulässig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA-DaF 1 „Einführung in die Didaktik und Methodik von Deutsch als fremder Sprache (DaF/DaZ)“	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BA-DaF 2 „Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen“	1 Semester	10 LP	20-minütige mündliche Prüfung
BA-DaF 3 „Struktur und Funktion der deutschen Sprache und ihre Vermittlung“	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
BA-DaF 4 „Kompetenzbereiche des Sprachunterrichts“	1 Semester	10 LP	20-minütige mündliche Prüfung
BA-DaF 5 „Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit“	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
BA-DaF 6 „Praxis Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache“	1 Semester	10 LP	10-seitige Praktikumsdokumentation

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Deutsch als Fremdsprache.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

4. Verpflichtende Praktika
Praktikum im Praxissemester (BA-DaF6) (In- oder Ausland)